Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3607

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Zahlung der Familienbeihilfen — Vereinfachung des Verfahrens zur Notifizierung der an den Anhängen vorgenommenen Änderungen — Änderung verschiedener Anhänge)

— Drucksache IV/3331 —

A. Bericht des Abgeordneten Franzen

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1965 an den Ausschuß für Arbeit überwiesen.

Der Ausschuß stellte in seiner Sitzung am 15. Juni 1965 fest, daß in der vorliegenden Verordnung folgende Fragen geregelt sind:

I.

Die Zahlung der Familienbeihilfen in das Wohnland der Kinder

Die Regelung geht auf eine italienische Anregung zurück und ist im Grundsatz vom Rat der EWG in seiner Tagung am 6. und 7. Februar 1964 beschlossen worden. Die als Artikel 40 a neu in die Verordnung Nr. 3 einzufügende Bestimmung sieht in Absatz 2 die Zahlung der Familienbeihilfen an die für die Kinder tatsächlich sorgenden natürlichen oder juristischen Personen dann vor, wenn die Familienbeihilfen nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet werden. Das entspricht im Grundsatz der Rechtslage in den meisten Mitgliedstaaten der EWG (vgl. z. B. § 12 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes). Über diese Regelung hinaus können zwei oder mehr Staaten auch vereinbaren, daß die Familienbeihilfen allgemein in das Ausland gezahlt werden (Artikel 40 a Abs. 4). Der Kreis der Anspruchsberechtigten oder die Höhe der Familienbeihilfen werden durch die Neuregelung nicht berührt. Mit der Einfügung des Artikels 40 a steht auch die Änderung des Artikels 5 und des Artikels 9 der Verordnung Nr. 4 in Zusammenhang. Beide Vorschriften sind verfassungsrechtlicher Art.

II.

Die Änderung des Notifizierungsverfahrens für Änderungen oder Ergänzungen der Anhänge zu den Verordnungen

Diese Änderungen und Ergänzungen sollen die Notifizierung an den Präsidenten der Kommission vorsehen, statt — wie bisher — an den Präsidenten des Rats der EWG. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

III.

Die Änderungen verschiedener Anhänge

Diese Änderungen sind erforderlich im Hinblick auf die Änderung des staatsrechtlichen Status Algeriens (Artikel 5 des Entwurfs) oder durch die Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts oder der zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Die Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die neue Rechtslage.

Die Verordnung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 18. Juni 1965

Franzen
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Zahlung der Familienbeihilfen — Vereinfachung des Verfahrens zur Notifizierung der an den Anhängen vorgenommenen Änderungen — Änderung verschiedener Anhänge) — Drucksache IV/3331 — zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 18. Juni 1965

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann
Vorsitzender

Franzen
Berichterstatter